

# GR\_GERICHTE S 2016 58 vom 16. August 2016

GR Gerichte, 2016-08-16, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/gr\\_gerichte\\_S 2016 58](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/gr_gerichte_S_2016_58)

FR: GR\_GERICHTE S 2016 58 du 16 août 2016

IT: GR\_GERICHTE S 2016 58 del 16 agosto 2016

## Regeste

Einstellung in der Anspruchsberechtigung | Arbeitslosenversicherung

## Erwägungen

### E. 2

Mit Schreiben vom 20. Januar 2016 gab die Arbeitslosenkasse Graubünden A. \_\_\_\_\_ Gelegenheit, sich zum Vorwurf einer allfälligen selbstverschuldeten Arbeitslosigkeit zu äussern. In ihrer Stellungnahme vom 26. Januar 2016 machte A. \_\_\_\_\_ geltend, dass die hohe zeitliche Arbeitsbelastung und der Druck seitens des CEOs und der Kollegen der Geschäftsleitung zu gesundheitlichen Problemen geführt hätten. Ende 2013 sei sie bereits vor einem Burnout gestanden und dieselben Symptome seien auch Mitte 2015 aufgetaucht. Ihrer Gesundheit zu liebe habe sie darum ihre Stelle gekündigt. Die Arbeitsverhältnisse seien auch dem RAV bekannt gewesen.

### E. 3

Die Arbeitslosenkasse Graubünden forderte daraufhin im Schreiben vom 28. Januar 2015 A. \_\_\_\_\_ auf, verschiedene Fragen zu den erwähnten gesundheitlichen Problemen durch ihren Arzt beantworten zu lassen. Am 9. Februar teilte die Therapeutin von A. \_\_\_\_\_ der Arbeitslosenkasse mit, dass A. \_\_\_\_\_ vom 24. Januar 2013 bis zum 6. Januar 2015 bei ihr in Behandlung (Akupunktur- und Kräutertherapie) gewesen sei. Ihres Wissens habe A. \_\_\_\_\_ jedoch nicht auf Anraten eines Arztes gekündigt und sie sei auch zu keiner Zeit arbeitsunfähig gewesen.

### E. 4

Mit Verfügung der Arbeitslosenkasse Graubünden vom 15. Februar 2016 wurde A. \_\_\_\_\_ wegen selbstverschuldeter Arbeitslosigkeit für 33 Tage in der Anspruchsberechtigung eingestellt. Dies im Wesentlichen mit der Begründung, dass die Unzumutbarkeit des Beibehaltens einer Stelle aus ge-

- 3 -  
sundheitlichen Gründen oder aus Gründen des Arbeitsklimas auf jeden Fall durch ein eindeutiges ärztliches Zeugnis oder Gutachten belegt werden müsse. Ein solch klares, eindeutiges Zeugnis liege der Arbeitslosenkasse jedoch nicht vor.

### E. 5

Gegen diese Verfügung erhob A. \_\_\_\_\_ am 4. März 2016 Rekurs (recte: Einsprache). Mit Einspracheentscheid vom 7. April 2016 wies das Amt für Industrie, Gewerbe und Arbeit Graubünden (KIGA) die Einsprache ab.

### E. 6

Dagegen erhob A.\_\_\_\_\_ (nachfolgend Beschwerdeführerin) am 27. April 2016 Rekurs (recte: Beschwerde) an das Verwaltungsgericht des Kantons Graubünden. Dabei beantragte sie sinngemäss die Aufhebung des Einspracheentscheids vom 7. April 2016. Ihr Hausarzt habe ihr damals einen gravierenden Allgemeinzustand attestiert und sie zu einer Psychologin überwiesen. Jedoch habe sie nach mehreren Sitzungen erkannt, dass keine Lösung gefunden werden könne und sich gegen eine weitere ärztliche Behandlung entschieden, um die weitere berufliche Laufbahn nicht zu gefährden. Sie sei der Ansicht, dass ein Verbleib an der bisherigen Arbeitsstelle den Sozialversicherungen und der ehemaligen Arbeitgeberin mehr Kosten verursacht hätte, als die zur Debatte stehenden Zahlungen der Arbeitslosenkasse. Ebenso sei die Einschätzung der Zumutbarkeit über die Weiterführung des Arbeitsverhältnisses durch ein Amt wie das KIGA nicht möglich. Dies könne einzig durch die Mitarbeiter, wie die Beschwerdeführerin ehemals gewesen sei, beurteilt werden. Zudem sei das Arbeitsumfeld Ursache für die hohe Fluktuation (Verweis auf das Protokoll des Kreisrates vom 30. April 2015) und zahlreiche Krankheitsfälle. Es wäre Aufgabe des KIGA gewesen, diesen Ursachen nachzugehen.

#### **E. 7**

Zusammenfassend kann somit festgehalten werden, dass weder die geltend gemachten gesundheitlichen Gründe noch das Arbeitsklima resp. die Arbeitsbedingungen ein Verbleiben der Beschwerdeführerin am Arbeitsplatz unzumutbar im Sinne von Art. 16 AVIV erscheinen lassen. Die Beschwerdeführerin konnte nicht rechtsgenügend darlegen, dass ein zwingender Grund für die Stellenaufgabe beziehungsweise für das Nichtverbleiben an der bisherigen Arbeitsstelle bis zum anschliessenden Auffinden einer neuen Stelle vorlag. Im vorliegenden Fall ist damit von einer selbstverschuldeten Arbeitslosigkeit im Sinne von Art. 44 Abs. 1 lit. b AVIV auszugehen, zumal die Beschwerdeführerin das Arbeitsverhältnis von sich aus aufgelöst hatte, ohne dass ihr eine unmittelbar anschliessende andere Arbeitsstelle zugesichert war. Die Einstellung in der Anspruchsberechtigung erweist sich somit als rechtmässig. Zu prüfen bleibt, ob die Dauer der Einstellung angemessen ist.

- 10 -

#### **E. 8**

a) Gemäss Art. 30 Abs. 3 AVIG bemisst sich die Dauer der Einstellung nach dem Grad des Verschuldens und beträgt je nach Einstellungsgrund 1 bis 15 Tage bei leichtem, 16 bis 30 Tage bei mittelschwerem und 31 bis 60 Tage bei schwerem Verschulden (Art. 45 Abs. 3 AVIV). Als sachgemässer Ausgangspunkt für die individuelle Verschuldensbeurteilung im Bereich des schweren Verschuldens ist nach der Rechtsprechung grundsätzlich ein Mittelwert der Skala zu wählen. Diese Vorgehensweise ermöglicht unter Berücksichtigung der gegebenen Umstände des konkreten Einzelfalls einerseits eine Verschärfung der verwaltungsrechtlichen Sanktion. Andererseits erlauben Milderungsgründe eine angemessene Reduktion (vgl. BGE 123 V 150 E.3c). Von Gesetzes wegen liegt nach Art. 45 Abs. 4 lit. a AVIV ein schweres Verschulden vor, wenn die versicherte Person ohne entschuldbaren Grund eine zumutbare Arbeitsstelle ohne Zusicherung einer neuen Arbeitsstelle aufgegeben hat. Unter einem entschuldbaren Grund ist ein Grund zu verstehen, der geeignet ist, das Verschulden als mittelschwer oder leicht erscheinen zu lassen. Ein solcher im konkreten Einzelfall liegender Grund kann die subjektive Situation der betroffenen Person (z.B. gesundheitliche Probleme) oder eine objektive Gegebenheit (z.B. die Befristung einer

Stelle) beschlagen (vgl. BGE 130 V 125 E.3.4.3. und 3.5; Urteil des Eidgenössischen Versicherungsgerichts C 161/06 vom 6. Dezember 2006 E.3.2). b) Da es sich bei der Dauer der Einstellung naturgemäss um einen Ermessensentscheid handelt, bei welchem den Verfügungsinstanzen ein grosser Ermessungsspielraum zusteht, ist dem Verwaltungsgericht bei der Beurteilung der Einstellungsdauer Zurückhaltung geboten (vgl. BGE 126 V 353 E.5d; Urteil des Bundesgerichts 8C\_22/2008 vom 5. März 2008 E.3). Es darf sein Ermessen nicht ohne triftige Gründe an die Stelle desjenigen der Verwaltung setzen, sondern muss sich bei der Korrektur auf Gegebenheiten abstützen können, welche eine abweichende Ermessens-

- 11 - ausübung als naheliegender erscheinen lassen (vgl. BGE 126 V 353 E.5d, 123 V 150 E.2 mit weiteren Hinweisen). c) Im vorliegenden Fall wurde die Beschwerdeführerin für 33 Tage und damit im unteren Bereich des schweren Verschuldens in der Anspruchsbeurteilung eingestellt. Gemäss Art. 45 Abs. 4 lit. a AVIV handelt es sich bei der Aufgabe einer zumutbaren Arbeitsstelle ohne Zusicherung einer neuen Stelle grundsätzlich um ein schweres Verschulden (Einstellungsspannweite 31 - 60 Tage). Auszugehen ist gemäss Rechtsprechung vom Mittelwert (BGE 123 V 150 E.3c), mithin von 42 - 45 Tagen. Vorliegend hat die Beschwerdegegnerin zu Recht die besonderen Umstände (hohe Arbeitsbelastung durch die hohe Personalfuktuation) im Sinne der Rechtsprechung (BGE 130 V 125; Urteile des Bundesgerichts 8C\_838/2013 vom 19. April 2013 E.3.2 und 8C\_257/2014 vom 10. Juni 2014 E.3.2) berücksichtigt und die Einstelldauer entsprechend reduziert. Dem Gericht erscheint die verfügte Einstellungsdauer von 33 Tagen insgesamt als angemessen und ist somit nicht zu beanstanden.

## **E. 9**

a) Der angefochtene Einspracheentscheid erweist sich somit in allen Punkten als begründet und rechens, weshalb die Beschwerde abzuweisen ist. b) Gerichtskosten werden vorliegend keine erhoben, da das Verfahren vor dem kantonalen Versicherungsgericht – ausser bei mutwilliger oder leichtsinniger Prozessführung – gemäss Art. 1 Abs. 1 AVIG i.V.m. Art. 61 lit. a ATSG kostenlos ist. Dem obsiegenden Beschwerdegegner steht kein Anspruch auf eine aussergerichtliche Entschädigung zu (Art. 61 lit. g ATSG e contrario). Demnach erkennt das Gericht:

- 12 -

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.